

» Allgemeine Verkaufs-, Liefer-
und Montagebedingungen der
Möllers Packaging Technology GmbH

möllers

PACKAGING TECHNOLOGY GMBH

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

Die folgenden Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Anwendbare Bedingungen

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen die nachfolgenden Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Bestellers, die von uns nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den Partnern schriftlich festgelegt wurde.

3. Vertragsinhalt

3.1 – Für den Umfang unserer Lieferungen und Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines bindenden Angebots durch uns und dessen wirksame Annahme. Im Fall von Widersprüchen und/oder Konflikten mit den Regelungen des Bestelltextes hat unsere Auftragsbestätigung grundsätzlich Vorrang. Änderungen und evtl. Nebenabreden werden die Parteien unverzüglich im Einzelnen schriftlich vereinbaren.

3.2 – Unsere Produktinformationen und sonstige Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und Maßangaben werden nicht Vertragsbestandteil und sind – als branchenübliche Näherungswerte – nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Falls nach Angebotsabgabe und im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an den Produkten vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß- und Gewichts-, Qualitäts- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind. Der Besteller ist verpflichtet, uns bei Auftragserteilung darauf hinzuweisen, wenn wir auf keinen Fall von An- und Vorgaben abweichen dürfen.

3.3 – Die für die Ausführung und den Betrieb der Liefergegenstände erforderlichen Genehmigungen besorgt der Besteller auf seine Kosten. Sind wir dem Besteller hierbei behilflich, so trägt der Besteller die Aufwendungen, die uns dabei entstehen.

3.4 – Der Besteller stellt die für die Montage und den Betrieb unserer Lieferung erforderlichen Medien in ausreichender Men-

ge und in der von uns spezifizierten Form und Qualität auf seine Kosten bei.

3.5 – Der Besteller ist verpflichtet, uns vor Vertragsabschluss auf Anfrage kostenfrei in ausreichender Zahl Original-Musterprodukte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sichert der Besteller zu, geeignetes automatengerechtes Sackmaterial, frei fließende Produkte, geeignete Verpackungsfolie sowie geeignete rollgangfähige Paletten einzusetzen. Der Besteller sichert zu, dass es sich bei den zu verarbeitenden Materialien um stapel-, palettier- bzw. transportfähigen Gütern handelt. Gefährliche Güter / Zusätze in den zu verarbeitenden Materialien müssen vom Besteller explizit ausgewiesen werden.

Dabei garantiert der Besteller ebenfalls, dass die tatsächlichen Abmessungen der Güter eine einwandfreie Packmusterbildung und Stapelung zulassen. Der Besteller trägt Sorge dafür, dass eine kontinuierliche und im Takt gestaltete Materialbeschickung (Säcke, Paletten, Pappbögen etc.) erfolgt. Soweit in der Auftragsbestätigung andere Temperaturbereiche nicht ausdrücklich genannt werden, sind unsere Anlagen und Komponenten für Umgebungstemperaturen von +5°C bis +35°C ausgelegt.

Soweit in unserer Auftragsbestätigung der Dokumentationsumfang nicht ausdrücklich beschrieben wird, liefern wir folgende Dokumente in 2-facher Ausfertigung in deutscher (oder englischer) Sprache: Aufstellungsplan, Elektrodokumentation, Betriebsanleitung, Leistungsvorschriften, Ersatzteillisten auf Datenträger oder Cloud.

3.6 – Soweit in unserem Lieferumfang Software enthalten ist, räumen wir dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht ein, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Diese werden zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 96 a ff. Urhebergesetz) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Der Besteller darf zwei Sicherungskopien herstellen.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

3.7 – Bei längeren Lagerungen und/oder Stillstandzeiten verpflichtet sich der Besteller, die für die von uns gelieferten Anlagen / Komponenten üblichen Richtlinien zur Lagerung und Konservierung zu beachten.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

4. Vorbehalt der Ausführungsgenehmigungen

Soweit wir ins Ausland liefern sollen, erfolgen Angebote und Auftragsbestätigungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Ausführungsgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

5. Urheberrecht und Vertraulichkeit

Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Modellen, Schablonen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form (*die Informationen*) – Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Informationen dürfen nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwendet werden und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Information und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung. Kopien oder sonstige Vervielfältigungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck angefertigt werden. Weder Originale noch Vervielfältigungen dürfen Dritten ausgehändigt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Wir verpflichten uns, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

6. Preise

Unsere Preise verstehen sich grundsätzlich in EURO, ab Werk (einschließlich Verladen im Werk), jedoch ausschließlich Umsatzsteuer, Verpackung, Fracht, Versicherung und sonstiger Kosten. Zu den Preisen kommt – soweit anwendbar – die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Soll der Auftrag auch die Verpackung enthalten, wird diese von uns zu Selbstkosten berechnet; eine Rückgabe an uns im Rahmen der Verpackungsverordnung oder eine Kostenübernahme für deren Entsorgung, kann nur nach unserer vorherigen Zustimmung erfolgen. Alle Kosten, die durch Prüfung und Abnahme der Ware, sowie etwaige Gebühren und Kosten der Legalisierung – im Inland und/oder im Ausland – entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 – Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle nach Rechnungseingang netto zu leisten. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen (Inland) bzw. innerhalb von 30 Tagen (Ausland) fällig, gegen gleichzeitiger Vorlage entsprechender Duplikat Frachtbriefe und/oder andere – oder innerhalb eines Akkreditivs – festgelegten Zahlungsdokumenten.

7.2 – Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zahlungshalber angenommen. Diskontierungsspesen werden von uns unabhängig vom Zeitpunkt der Wechselannahme vom Fälligkeitstag der Forderung an berechnet. Wir übernehmen kei-

nerlei Garantie für rechtzeitiges Inkasso oder rechtzeitigen Protest. Werden Wechsel oder Schecks nicht termingerecht durch den Bezogenen gutgeschrieben, so werden in diesem Zeitpunkt sämtliche anderweitig bestehende Forderungen unsererseits gegenüber dem Besteller fällig. Anderweitig bestehende Zahlungsziele verfallen. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Forderung bei Fälligkeit nicht bezahlt ist.

7.3 – Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, mindestens jedoch 11% geltend machen. Der Nachweis eines größeren Schadens bleibt vorbehalten. Für jede Mahnung dürfen wir 10,- Euro berechnen. Bei Zahlungsverzug können wir – nach entsprechender Mitteilung an den Besteller – die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

7.4 – Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, z.B. wenn unsere Warenkreditversicherung es ablehnt, Forderungen gegen den Besteller in voller Höhe abzusichern, so können wir die Leistung verweigern und dem Besteller eine angemessene Frist bestimmen, in welcher er Zug um Zug gegen Lieferung zu zahlen oder Sicherheiten zu leisten hat. Bei Verweigerung des Bestellers oder erfolglosen Fristablaufs sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

8. Liefertermin – Lieferverzug

8.1 – Lieferfrist oder Liefertermin sind nur verbindlich, wenn sie in unserer Auftragsbestätigung so bezeichnet werden. Sofern nichts anderes vereinbart, liefern wir grundsätzlich „ab Werk“.

8.2 – Die Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erhalt der vom Besteller genehmigten Zeichnungen, Freigaben zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen und der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen, der Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen zwischen der Vertragsparteien sowie der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers z.B. die Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder fälliger Zahlungen aus früheren Lieferungen.

8.3 – Die Lieferung durch uns steht unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung. Wir werden dem Besteller unverzüglich Mitteilung machen, falls eine Selbstbelieferung nicht stattfindet.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

Findet eine Selbstbelieferung nicht statt, gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Ein von uns übernommenes Beschaffungsrisiko existiert nicht. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen.

8.4 - Die Lieferfrist oder der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

8.5 - Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung fallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Im Übrigen gilt Ziffer 13.2.

8.6 - Kommen wir in Verzug und erwächst hieraus dem Besteller nachweislich ein Schaden, so ist er berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Gewährt uns der Besteller, wenn wir uns im Verzug befinden - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine technisch angemessene, gemeinsam zu vereinbarenden Frist zur Leistung und halten wir diese Frist nicht ein, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 13.2 vorliegender Bedingungen.

8.7 - Werden der Versand oder die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so können wir ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen, mindestens jedoch 0,7% des

Rechnungsbetrages für jeden Monat. Gleichzeitig werden alle unsere bis dahin erbrachten Lieferungen und Leistungen zur Zahlung fällig. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit einer angemessenen, dann verlängerten Frist zu beliefern.

8.8 - Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Sie werden gesondert in Rechnung gestellt.

9. Entgegennahme - Abnahme - Gefahrenübergang

9.1 - Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - spätestens auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern. Wir sind berechtigt, alle Lieferungen auf Kosten des Bestellers gegen Transportschaden zu versichern. Weist die Lieferung zur Zeit der Ankunft beim Besteller Transportschäden auf oder werden diese später erkennbar, hat der Besteller unverzüglich eine schriftliche Tatbestandsaufnahme bei dem Frachtführer zu verlangen.

9.2 - Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Wir verpflichten uns - auf Kosten des Bestellers - die Versicherung für den Transport bzw. die Einlagerung abzuschließen, die dieser verlangt.

9.3 - Wird vom Besteller geliefertes Material bei uns, insbesondere bei der Be-/Verarbeitung oder Reparatur beschädigt oder unbrauchbar, so haften wir nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, jedoch nur bis zur Höhe von 10% des Bearbeitungswertes, soweit nicht Kraft zwingender gesetzlicher Bestimmung eine unbegrenzte Haftung besteht.

9.4 - Bei uns lagerndes Kundenmaterial versichern wir auf unsere Kosten gegen Feuer. Den Abschluss einer weitergehenden Versicherung muss der Besteller schriftlich beantragen.

10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen und bis zur

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller und vorher abgeschlossenen Verträgen vor. Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung oder Kontokorrent sind darin eingeschlossen. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung eine wechselfähige Haftung für uns begründet, erlischt dieser Eigentumsvorbehalt nicht, bevor nicht unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel ausgeschlossen ist. Vor dem vollständigen Ausgleich unserer vorgenannten Forderungen darf der Besteller die gelieferten Produkte im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs weiter verwenden, es sei denn, dass für die in Ziffer 10.4 im Voraus an uns abgetretenen Forderungen mit Dritten ein Abtretungsverbot vereinbart wurde oder wird. Vorher ist auch die Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält und diese unverzüglich an uns weiterleitet. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

10.1 - Im Falle einer Pfändung der Ware beim Besteller sind wir sofort und unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung darüber zu unterrichten, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von uns gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt.

10.2 - Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

10.3 - Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Das gilt auch für den Fall, dass der Besteller die durch die Weiterveräußerung ihm zustehende Kaufpreisforderung in ein mit einem Abnehmer oder Dritten vereinbartes Kontokorrent einstellt. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

10.4 - Bei Verbindung mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen Dritter sowie Be-/oder Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages tritt der Besteller bereits jetzt die Werklohnforderung und/oder den dadurch entziehenden Miteigentumsanteil in Höhe unseres anteiligen Rechnungsbetrages einschließlich Mehrwertsteuer für die mitverarbeitende Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

10.5 - Der Besteller wird hiermit ermächtigt, die vorstehenden abgetretenen Forderungen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs selbst einzuziehen, soweit er die eingehenden Beträge unverzüglich an uns weiterleitet. Mit Zahlungsverzug, Beantragung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahrens oder bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen.

10.6 - Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Besteller, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und das Eigentum an den Gegenständen zurück zu übertragen. Beeinträchtigt der Besteller unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

10.7 - Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten allein aufgrund dieser Eigentumsvorbehaltsregelung oder zusammen mit sonstigen Sicherheiten unsere gesicherten Ansprüche um mehr als 10% (zehn Prozent), so sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet, wenn der Besteller dies verlangt.

10.8 - Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand - auf Kosten des Bestellers - gegen Diebstahl, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

10.9 - Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

10.10 - Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt uns, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

11. Haftung für Mängel der Lieferung [Gewährleistung]

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leisten wir - unter Ausschluss weiterer Ansprüche und vorbehaltlich Ziffer 13 - wie folgt Gewähr:

Für Sachmängel:

11.1 - Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware unver-

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

zügig, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängel, die verspätet, also entgegen der vorstehenden Pflicht, gerügt werden, werden von uns nicht berücksichtigt und sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Mängelrügen werden als solche von uns nur dann anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt werden. Rügen, die gegenüber unseren Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form- und fristgerechten Rügen dar. Der Besteller kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen, Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen.

11.2 - Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller - nach Verständigung mit uns - die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Partner - nachdem er uns unmittelbar informiert hat - das Recht den Mangel selbst oder durch einen Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der angefallenen Aufwendungen zu verlangen.

11.3 - Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung (einschließlich eventueller Rücksendungskosten beanstandeter Ware) entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes frei Grenze sowie die angemessenen Kosten des Ein- und Ausbaues, ferner innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung unserer Monteure und Hilfskräfte. Alle übrigen Kosten trägt der Besteller. Ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

11.4 - Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine uns gesetzte, angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

11.5 - Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, definierte Verschleißteile, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.

11.6 - Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.

11.7 - Werden vom Besteller Teile oder Material zur Verarbeitung oder als Beistellung zur Abwicklung eines Auftrages angeliefert, so wird, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Eingangsprüfung auf nicht offensichtliche Fehler vorgenommen.

11.8 - Ist in unserem Lieferumfang Software enthalten, so gilt zusätzlich Folgendes;

- (a) Wir übernehmen die Gewährleistung dafür, dass die überlassene Software nicht mit reproduzierbaren Fehlern behaftet ist. Voraussetzung für die Gewährleistung ist jedoch die vertragsgemäße Nutzung.
- (b) Programmfehler hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen,
- (c) Mitgeteilte Fehler sind von uns zu beseitigen. Erweist sich eine Fehlerbeseitigung als nicht möglich, müssen wir eine Ausweichlösung entwickeln.
- (d) Keine Gewährleistung übernehmen wir dafür, dass die überlassene Software den speziellen Erfordernissen des Bestellers entspricht.

Für Rechtsmängel:

11.9 - Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir auf unsere Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

11.10 – Unsere in vorliegender Ziffer 11.10 genannten Verpflichtungen sind – vorbehaltlich der Ziffer 12– für den Fall der Schutz- und Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn:

- a) der Besteller uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- und Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- b) der Besteller uns im angemessenen Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahme gemäß § 11.9 ermöglicht,
- c) uns alle Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, vorbehalten bleiben,
- d) der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- e) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenständig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verändert hat.

11.11 – Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine uns gesetzte und technisch angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Partner lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu.

12. Haftung

12.1 – Unbeschadet anders lautender Regelungen in vorliegenden Bedingungen ist unsere Haftung gegenüber dem Besteller für Produktionsausfall, eingegangener Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden grundsätzlich ausgeschlossen.

12.2 – Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten – unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers – die Regelungen der Ziffern 11 , 12.1 und 12.3 entsprechend.

12.3 – Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitenden

der Angestellter,

- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d) bei Mängeln die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter oder leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12.4 Schadenersatzanspruch bei Nichterfüllung des Bestellers

Sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beträgt der zu ersetzende pauschalierte Mindestschaden 20% des vereinbarten Vertragspreises ohne Mehrwertsteuer. Der Schadensbetrag ist anzuheben, wenn wir einen höheren, oder herabzusetzen, wenn der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

13. Montagen und Inbetriebnahmen

Soweit in unserem Leistungsumfang Montagen und/oder Inbetriebnahmen enthalten sind, gelten ergänzend die allgemeinen Bedingungen für Montage- und Reparaturarbeiten für das In- und Ausland.

14. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montagearbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist. Die Anlage gilt nach erfolgreicher Inbetriebsetzung als abgenommen, auch wenn der Besteller trotz Aufforderung hierbei nicht mitgewirkt hat.

Besonders abzunehmen sind auf Verlangen in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Ist die Anlage ganz oder teilweise in Gebrauch genommen oder verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei (2) Wochen nach Anzeige der Fertigstellung als erfolgt.

Eine Benutzung der Anlage vor Abnahme darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen; die schon eingebauten Teile der Anlage gelten mit der Benutzung als abgenommen.

Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

15. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungs-

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH

gesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Frist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung und bei Werkleistung mit der Abnahme.

16. Verbindlichkeit des Vertrages

Ein in der Zukunft zwischen beiden Parteien abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

17. Höhere Gewalt

In Fällen Höherer Gewalt, wie Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegenden Ereignisse sind die beide Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich ein betroffener Partner bereits in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen an den anderen Partner zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

18. Gerichtsstand – Anwendbares Recht

Bei allen sich aus einem zukünftigen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage bei dem für Beckum zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Für alle laufenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger internationaler Konventionen über das Recht des Warenkaufs, sind ausgeschlossen.

» Internationale Geschäftsbedingungen der
Möllers Packaging Technology GmbH
(Fassung 12/2024)

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

Art. 1: Anwendbarkeit

- (1) Die folgenden Internationalen Geschäftsbedingungen („Geschäftsbedingungen“) sind Bestandteil des abzuschließenden Vertrages („Vertrag“).
- (2) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen und/oder von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Möllers Packaging Technology GmbH („MPT“) ihnen nicht widerspricht oder Leistungen erbringt oder Leistungen des Kunden annimmt.
- (3) Gegenstand des Vertrags kann der Verkauf von Waren und/oder die Erbringung von Onsite-Services (wie z. B. die Installation, die Inbetriebnahme und die Durchführung des Site Acceptance Test oder nur die Überwachung der Installation, die Überwachung der Vorinbetriebnahme, die Überwachung der Inbetriebnahme und die Teilnahme am Site Acceptance Test oder die Durchführung von Reparaturarbeiten, je nach Leistungsumfang gemäß Vertrag) sein, im Folgenden als „Onsite-Services“ bezeichnet.

Art. 2: Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag erfordert stets eine schriftliche Bestellung des Kunden.
- (2) MPT kann die Bestellung des Kunden mit der Auftragsbestätigung von MPT innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang der Bestellung des Kunden annehmen. Alle zuvor von MPT abgegebenen Angebote sind unverbindlich. Jedes zuvor abgegebene Angebot sowie der Vertrag gelten ausschließlich zugunsten desjenigen Kunden, der im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung als Empfänger angegeben ist, und enthalten Informationen, die Eigentum von MPT sind und/oder von MPT als vertraulich angesehen werden. Das Angebot, der Vertrag und alle damit zusammenhängenden von MPT bereitgestellten Dokumente sowie deren jeweilige Inhalte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Preise und technische Details, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MPT nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Die im Vertrag genannten Spezifikationen basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften zwischen Vertragsschluss und Lieferung oder Abnahme ändern, wird MPT, sobald MPT von den Änderungen der gesetzlichen Vorschriften Kenntnis erlangt, den Kunden über die Änderungen der gesetzlichen Vorschriften informieren und dem Kunden eine Anpassung der Spezifikation anbieten; die damit verbundenen zusätzlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen, nachdem der Kunde die Vertragsänderung akzeptiert hat. Sollte der Kunde die Änderung der Spezifikation gegen Übernahme der zusätzlichen Kosten nicht akzeptieren und somit keine Änderung vereinbart werden, wird MPT seine Verpflichtungen gemäß den ursprünglich vereinbarten Spezifikationen erfüllen; für alle daraus resultierenden Nachteile und Folgen ist allein der Kunde verantwortlich.

Art. 3: Anforderungen an die Waren und/oder Onsite-Services; Rechte Dritter

- (1) Vorbehaltlich Art. 3 (2) dieser Geschäftsbedingungen müssen die zu liefernden Waren und die zu erbringenden Onsite-Services den im Vertrag festgelegten Spezifikationen und Qualitätsanforderungen entsprechen. Soweit im Vertrag keine Spezifikationen oder Qualitätsanforderungen angegeben sind, entsprechen die Waren und/oder Onsite-Services dem Vertrag, wenn sie für den in Deutschland üblichen Zweck und für den Zweck geeignet sind, für den Waren und/oder Onsite-Services gleicher Art in Deutschland üblicherweise verwendet werden. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, müssen die Waren und/oder Onsite-Services nicht den außerhalb Deutschlands geltenden Gesetzen oder Vorschriften entsprechen.
- (2) Stehen die Zeichnungen bei Vertragsschluss noch nicht endgültig fest, ist MPT zu deren endgültiger Festlegung und auch zu Anpassungen gegenüber den bisherigen Zeichnungen berechtigt, soweit durch die Anpassungen vereinbarte Beschaffenheiten nicht unterschritten werden.
- (3) Werden nach Vertragsschluss im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung Änderungen an der Ware vorgenommen, ist MPT zur Lieferung der technisch veränderten Version berechtigt. MPT

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

ist insoweit zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen und/oder von Farb-, Maß-, Gewichts-, Qualitäts- und/oder sonstigen Angaben berechtigt, soweit solche Abweichungen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Kunden zumutbar sind.

- (4) Soweit es sich bei der Ware um Verpackungsmaschinen handelt, gewährleistet der Kunde, dass er geeignete „automatisch verarbeitbare“ Sackmaterialien, fließfähige Produkte, geeignete Verpackungsfolien und geeignete Paletten, die bestimmungsgemäß auf Förderbändern/Rollenbahnen/Kettenbahnen mit Rollen bewegt werden können, einsetzt. Der Kunde gewährleistet ferner, dass es sich bei den zu verarbeitenden Materialien um stapel-, palettier- und/oder transportfähige Materialien handelt. Gefährliche Güter/Zusätze in den zu verarbeitenden Materialien sind vom Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich anzugeben. Der Kunde gewährleistet insoweit auch, dass die tatsächlichen Abmessungen der zu verarbeitenden Produkte ein ordnungsgemäßes Packmuster und eine ordnungsgemäße Stapelung zulassen. Der Kunde hat für eine kontinuierliche und termingerechte Materialzuführung (Säcke, Paletten, Kartonagen etc.) zu sorgen. Die Anlagen und Komponenten des Kunden sind, soweit nicht ausdrücklich andere Temperaturbereiche im Vertrag vereinbart sind, für Umgebungstemperaturen von +5°C bis +35°C ausgelegt.
- (5) Rechte und Ansprüche Dritter (insbesondere Rechte und Ansprüche aus Eigentum oder gewerblichen Schutzrechten) stellen nur dann einen Rechtsmangel dar, wenn diese Rechte und/oder Ansprüche in der Europäischen Union in Kraft und registriert sind und die Nutzung der Waren und/oder Onsite-Services in der Europäischen Union behindern.

Art. 4: Werksabnahmeprüfung

Sofern im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, dass eine Werksabnahmeprüfung durchgeführt wird, gilt Folgendes:

- (1) MPT benachrichtigt den Kunden schriftlich über das Datum der Werksabnahmeprüfung mit ausreichender Frist (in der Regel nicht weniger als 2 Wochen vor dem Datum der Werksabnahmeprüfung), damit der Kunde bei der Werksabnahme anwesend sein oder sich vertreten lassen kann, und MPT und der Kunde bemühen sich nach Treu und Glauben, einvernehmlich ein Datum für die Werksabnahmeprüfung festzulegen. Wenn der Kunde weder anwesend ist noch vertreten wird, kann MPT die Werksabnahmeprüfung dennoch allein durchführen. Wenn sich der Kunde und MPT nicht innerhalb eines (1) Monats, nachdem MPT den Kunden erstmals über seine Absicht, die Werksabnahmeprüfung durchzuführen, informiert hat, auf einen gemeinsamen Termin für die Werksabnahmeprüfung einigen können, kann MPT den Termin für die Werksabnahmeprüfung selbst festlegen, vorausgesetzt, der Kunde wird mindestens vier (4) Wochen im Voraus über den von MPT festgelegten Termin der Werksabnahmeprüfung informiert.
- (2) Der Kunde hat MPT über alle während der Werksabnahmeprüfung festgestellten Vertragswidrigkeiten (d.h. Mängel) zu informieren und diese im Protokoll der Werksabnahmeprüfung festzuhalten.
- (3) Soweit der Vertrag keine Kriterien für die Werksabnahmeprüfung festlegt, kann MPT diese nach eigenem Ermessen bestimmen.
- (4) MPT trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführte Werksabnahmeprüfung. Der Kunde trägt jedoch alle Reise- und Verpflegungskosten seiner Vertreter im Zusammenhang mit der Werksabnahmeprüfung.
- (5) Unabhängig davon, ob die Werksabnahmeprüfung bestanden wird oder nicht, liegt die Entscheidung über den Versand und/oder die Lieferung der Waren allein bei MPT, unbeschadet der Verpflichtung von MPT, etwaige während der Werksabnahmeprüfung festgestellte Vertragswidrigkeiten nach Ankunft der Waren am endgültigen Bestimmungsort zu beheben. Dieser Art. 4 (5) dieser Geschäftsbedingungen gilt nicht, wenn der Vertrag ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

Art. 5: Lieferverpflichtung, Gefahrübergang

- (1) MPT liefert die in diesem Vertrag genannten Waren in einer für das Transportmittel geeigneten Verpackung. Der Vertrag kann weitere Anforderungen an die Verpackung enthalten.
- (2) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren FCA Incoterms 2020 an der Niederlassung von MPT in 59302 Oelde/Deutschland.
- (3) Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich, jedoch ist die Einhaltung des im Vertrag genannten Liefertermins bzw. der Lieferfrist keine wesentlichen Vertragspflicht und die Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist stellt keine wesentliche Vertragsverletzung dar, unabhängig von den vereinbarten Incoterm. Bei vereinbarten Lieferfristen behält sich MPT das Recht vor, den genauen Lieferzeitpunkt innerhalb der Lieferfrist festzulegen.
- (4) Kann MPT vereinbarte Termine oder Fristen aus Gründen, die MPT nicht zu vertreten hat, nicht einhalten („vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Leistung“), ist MPT berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, und MPT wird den Kunden unverzüglich darüber informieren und gleichzeitig den Kunden über die voraussichtlichen Termine oder Fristen für die Erfüllung seiner Pflichten informieren. Ist die Erfüllung seiner Pflichten auch zum neuen Termin oder innerhalb der neuen Frist mit zumutbaren Mitteln aus Gründen, die MPT nicht zu vertreten hat, nicht möglich, ist MPT berechtigt, die Vertragsaufhebung zu erklären; nach Erklärung der Vertragsaufhebung hat MPT bereits vom Kunden geleistete Zahlungen unverzüglich zu erstatten. Ein Fall vorübergehender Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere vor, wenn MPT von seinem Lieferanten aus Gründen, die MPT nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig beliefert wird, obwohl MPT mit seinem Lieferanten einen Vertrag über die Lieferung der Komponenten geschlossen hat, die MPT zur Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden benötigt. Die Rechte aus diesem Art. 5 (4) dieser Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den Rechten aus Art. 13 und 15 dieser Geschäftsbedingungen.
- (5) Sämtliche Liefertermine und Lieferfristen sind davon abhängig, dass der Kunde alle ihm obliegenden Pflichten rechtzeitig erfüllt. Insbesondere hat der Kunde etwa erforderliche Genehmigungen, Zeichnungen etc. zu beschaffen bzw. zu bestätigen und vereinbarte Zahlungen fristgerecht zu leisten.
- (6) MPT ist zu Teillieferungen der Ware berechtigt.
- (7) Der Gefahrenübergang erfolgt mit Lieferung gemäß der vereinbarten Incoterm. Nimmt der Kunde die Lieferung nicht an, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu dem der Kunde die Lieferung nicht annimmt.
- (8) Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten von MPT ist MPT berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten auszusetzen, wenn begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird, insbesondere nicht in der Lage sein wird, den vereinbarten Preis rechtzeitig zu zahlen.

Art. 6: Lieferschein, Rechnung und sonstige Dokumente

- (1) MPT stellt dem Kunden einen Lieferschein aus, der dem bei MPT üblichen Standard entspricht.
- (2) Unabhängig von der vereinbarten Incoterms-Klausel ist MPT nicht verpflichtet, die Waren für den Export freizumachen. MPT wird jedoch auf Risiko des Kunden alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen und Formalitäten beantragen, sofern der Kunde MPT alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.
- (3) MPT stellt dem Kunden nur solche Dokumente zur Verfügung, die ausdrücklich im Vertrag oder in diesen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind.

Art. 7: Onsite-Services

Wenn im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, dass ein MPT-Techniker die Installation und Inbetriebnahme der Ware am vereinbarten Installationsort durchführt oder überwacht oder Reparaturarbeiten oder andere Onsite-Services durchführt, gilt Folgendes:

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

- (1) Nach Erhalt der Ware hat der Kunde die Ware bis zur Installation (die entweder durch MPT oder unter Aufsicht von MPT durchgeführt wird) sorgfältig zu lagern, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Vorbehaltlich anderer Bestimmungen im Vertrag, die die Mitwirkungspflicht des Kunden oder die Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit den Onsite-Services regeln, hat der Kunde ohne Kosten für MPT Folgendes sicherzustellen:
 - » eine sichere, saubere und trockene Arbeitsumgebung;
 - » freien und uneingeschränkten Zugang zum Aufstellungsort;
 - » dass die Onsite-Services von MPT in keiner Weise beeinträchtigt werden;
 - » ununterbrochenen Arbeitsablauf;
 - » Zugang zu Duschen und Toiletten;
 - » Beleuchtung;
 - » Nutzung von Telefon und/oder Laptop, nahe gelegene Büroräume;
 - » kontinuierliche Lieferung des gewünschten Produkts;
 - » Gabelstapler mit Fahrer;
 - » Strom und Druckluft und Elektrizität, Wasser, Öl usw.;
 - » Hebevorrichtungen;
 - » alle Hilfs- und Betriebsmittel;
 - » Arbeitserlaubnisse/Visa (Unterstützung);
 - » Unterbringung und Transport von MPT-Mitarbeitern gemäß europäischen Standards
- (3) Der Kunde hat auf eigene Kosten die für die Implementierung und den Betrieb der Waren am Einsatzort erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Wenn MPT gebeten wird, dem Kunden bei der Erlangung solcher Genehmigungen behilflich zu sein, hat der Kunde die MPT entstehenden Kosten zu tragen.
- (4) Wenn im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, dass ein Site-Acceptance-Test („SAT“) durchgeführt wird, führen MPT und der Kunde den SAT nach der Inbetriebnahme der Waren durch. Soweit der Vertrag keine Angaben zu den Kriterien enthält, die während des SAT zu prüfen sind, kann MPT diese nach eigenem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Kunden festlegen.

Art. 8: Preise, Zahlung

- (1) Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:
 - a. Die vereinbarten Preise (in denen die Kosten für die Verpackung nicht enthalten sind, sofern diese Verpackungskosten separat ausgewiesen werden) verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Erbringung der Onsite-Services geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 - b. Zahlungsort ist 59302 Oelde/Deutschland. Bankgebühren, die außerhalb Deutschlands anfallen, gehen zu Lasten des Kunden. Die Zahlung hat ohne Abzüge zu erfolgen.
 - c. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Preis wie folgt zu zahlen:
 - 50 % des Gesamtpreises als Vorauszahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Abschluss des Vertrages
 - 50 % des Gesamtpreises innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Lieferung im Falle der Lieferung von Waren oder nach Erbringung von Onsite-Services, wenn der Gegenstand die Erbringung von Onsite-Services ist.
 - d. Anfallende Kosten für Zahlungen in Deutschland gehen zu Lasten von MPT, anfallende Kosten für Zahlungen außerhalb Deutschlands gehen zu Lasten des Kunden.
- (2) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von MPT durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, z. B. wenn die Warenkreditversicherung von MPT die Absicherung von Forderungen gegen den Kunden ablehnt oder – sollte MPT einen solchen Versicherungsschutz beantragen – eine vollständige Absicherung der Ansprüche von MPT ablehnen würde, kann MPT die Leistung verweigern und dem Kunden eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er zahlen oder eine Sicherheit auf einer Zug-um-Zug-Basis leisten muss. Verweigert der Kunde die Zahlung oder die Stellung einer solchen Sicherheit oder läuft die gesetzte Frist

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

erfolglos ab, ist MPT berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ex nunc (d. h. mit zukünftiger Wirkung ab dem Datum der Kündigung) zu kündigen. Aufgrund der Kündigung gemäß diesem Art. 8 (2) dieser Geschäftsbedingungen ist MPT berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; MPT muss sich jedoch anrechnen lassen, was MPT aufgrund der Kündigung mit ex-nunc-Wirkung einspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von MPT erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

- (3) Alle Zahlungen sind in EURO (€) zu leisten.

Art. 9: Vertragswidrige Ware oder Onsite-Services; rechtmangelhafte Ware oder Onsite-Services

- (1) Die Ware und/oder die erbrachten Onsite-Services sind vertragswidrig, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs erheblich von den Anforderungen nach Art. 3 (1) bis (4) dieser Geschäftsbedingungen abweichen.
- (2) Die Ware und/oder die erbrachten Onsite-Services weisen einen Rechtsmangel auf, wenn sie im Zeitpunkt des Gefahrübergangs erheblich von den Anforderungen nach Art. 3 (5) dieser Geschäftsbedingungen abweichen.

Art. 10: Untersuchungs- und Rügepflicht

- (1) Ohne dass damit eine Einschränkung der gesetzlichen Regelungen verbunden ist, muss der Kunde die Ware und Onsite-Services umfassend im Hinblick auf Abweichungen in der Art, der Menge, der Qualität und der Verpackung (sofern anwendbar) untersuchen.
- (2) Offensichtliche Mängel in Bezug auf die Menge der Waren, ihre Farbe und Schäden, die möglicherweise während des Transports entstanden sind, sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang der Waren am Bestimmungsort zu melden. Alle anderen Mängel sind innerhalb von zehn (10) Kalendertagen zu melden, nachdem der Kunde den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen. Die Anzeige der Vertragswidrigkeit muss schriftlich erfolgen. In der Mitteilung über die Vertragswidrigkeit muss die Vertragswidrigkeit so genau angegeben und beschrieben werden, dass MPT Abhilfemaßnahmen ergreifen kann.
- (3) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist sowie im Hinblick auf Rechtsmängel, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Art. 11: Verjährungsfrist

Vorbehaltlich von Ansprüchen wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie vorbehaltlich von Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Lieferung vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware ein (1) Jahr nach Lieferung der Ware. Vorbehaltlich von Ansprüchen wegen arglistiger, wegen vorsätzlicher und wegen grob fahrlässiger Vertragsverletzung sowie vorbehaltlich von Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Erbringung vertragswidriger und rechtmangelhafter Onsite-Services ein (1) Jahr nach Erbringung der Onsite-Services. Ersatzlieferung und Nachbesserung von vertragswidriger Ware sowie die Nachbesserung nicht vertragsgemäß erbrachter Onsite-Services führen nicht zu einem Neubeginn oder einer Hemmung der Verjährungsfrist.

Art. 12: Rechtsbehelfe im Fall vertragswidriger und rechtmangelhafter Ware und Onsite-Services; Haftungsbeschränkung

- (1) Im Fall der Lieferung vertragswidriger Ware und/oder der Erbringung von vertragswidrigen Onsite-Services kann der Kunde Nachlieferung, Nachbesserung, Minderung und die Aufhebung des Vertrages nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangen, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für den Fall, dass ein Teil der Ware vertragswidrig ist und die Vertragswidrigkeit durch Austausch des betreffenden Teils behoben werden kann, vereinbaren MPT und der Kunde, dass MPT das Ersatzteil kostenlos an den Kunden sendet und der Kunde dann das vertragswidrige Teil auf eigene Kosten entfernt und das von MPT gelieferte Ersatzteil auf eigene Kosten wieder einbaut. Diese Regelung ist

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

darauf zurückzuführen, dass MPT andernfalls hohe Kosten zu tragen hätte, die nicht im vereinbarten Preis enthalten sind und die andernfalls zu einem höheren Preis führen würden, wenn keine solche Vereinbarung getroffen würde. Dieser Art. 12 (2) dieser Geschäftsbedingungen gilt nur dann nicht, wenn für den Austausch besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, die zu einer Gefährdung der Mitarbeiter des Kunden führen würden, falls diese besonderen Fachkenntnisse beim technischen Personal des Kunden nicht vorhanden sind; in einem solchen Fall ist MPT verpflichtet, diese Arbeiten durchzuführen, während der Kunde die Verpflichtungen aus Art. 7 (2) dieser Geschäftsbedingungen für MPT kostenlos erfüllen muss.

- (3) Sofern MPT vertragswidrige Ware liefert und/oder vertragswidrige Onsite-Services erbringt oder Waren liefert oder Onsite-Services erbringt, die mit einem Rechtsmangel behaftet sind oder eine sonstige Pflicht aus dem Vertrag verletzt, so ist der Kunde nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu Schadensersatz berechtigt und ein Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen (insbesondere außervertraglicher Art) ist ausgeschlossen:
 - a. MPT haftet nicht für Schäden, soweit der Kunden zu diesen beitragen hat.
 - b. Der Kunde muss den Nachweis erbringen, dass MPT vorsätzlich oder fahrlässig dem Kunde gegenüber obliegende Pflichten verletzt hat.
 - c. Sofern MPT haftet, ist die Haftung
 - i. für verspätete Lieferung der Ware auf 0,5 Prozent für jede volle Woche, höchstens jedoch auf 5 Prozent des Nettokaufpreises der Ware beschränkt.
 - ii. für verspätete Erbringung der Onsite-Services auf 0,5 Prozent für jede volle Woche, höchstens jedoch auf 5 Prozent des Nettopreises der Onsite-Services beschränkt.
 - iii. wegen Erbringung vertragswidriger und/oder rechtsmangelhafter Onsite-Services auf 10% des Nettopreises der Onsite-Services beschränkt; die Verpflichtung von MPT, vertragswidrige Onsite-Services durch Nachbesserung zu beheben, bleibt jedoch unberührt.
 - iv. wegen Lieferung vertragswidriger und/oder rechtsmangelhafter Ware und im Falle aller anderen Pflichtverletzungen auf 10% des Nettokaufpreises der Ware beschränkt; die Verpflichtung von MPT, vertragswidrige Ware durch Nachbesserung zu beheben, bleibt jedoch unberührt.
- (4) Abweichend von Art. 12 (3) lit. c. dieser Geschäftsbedingungen haftet MPT nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall und Nutzungsverluste.
- (5) Die vorgenannten Beschränkungen in Art. 12 (3) dieser Geschäftsbedingungen gelten nicht
 - a. bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - b. im Falle arglistiger, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Handlungen,
 - c. sofern MPT aus zwingenden Produkthaftungsgesetzen haftet, sowie
 - d. im Hinblick auf die Haftung, die nach den anwendbaren Gesetzen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.
- (6) Soweit vorstehend nichts Abweichendes vereinbart ist, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Art. 13: Höhere Gewalt

- (1) Keine Partei ist gegenüber der anderen Partei haftbar oder verantwortlich, noch wird davon ausgegangen, dass sie den Vertrag nicht erfüllt oder verletzt hat, wenn und soweit eine solche Nichterfüllung oder Verzögerung auf Handlungen zurückzuführen ist, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (a) Überschwemmung, Feuer, Erdbeben oder Explosion; (b) Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Drohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen; (c) staatliche Anordnungen oder Gesetze; (d) Maßnahmen, Embargos oder Blockaden, die am oder nach dem Datum des Vertrags in Kraft sind; (e) Maßnahmen einer staatlichen Behörde; (f) nationaler oder regionaler Notstand, einschließlich Pandemien oder Epidemien; (g) Streiks

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

oder Arbeitsniederlegungen; (h) Störungen in der Industrie oder der Lieferkette, die sich auf den betreffenden Markt auswirken; und (i) andere Handlungen, Ereignisse oder Situationen, die nicht in der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen (jeweils ein „Ereignis höherer Gewalt“). Dies umfasst auch das Auftreten solcher Ereignisse bei Unterlieferanten. Die Partei, die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffen ist, hat die andere Partei innerhalb von 30 Tagen nach dem Ereignis höherer Gewalt zu benachrichtigen (wobei diese Benachrichtigung keine Voraussetzung dafür ist, dass ein solches Ereignis höherer Gewalt besteht und die betreffende Partei entschuldigt ist), wobei sie den Zeitraum angibt, für den das Ereignis höherer Gewalt voraussichtlich andauern wird, und sie hat sich nach Kräften zu bemühen, den Ausfall oder die Verzögerung zu beenden und sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines solchen Ereignisses höherer Gewalt so gering wie möglich gehalten werden.

- (2) Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als ein (1) Jahr an, sind sowohl MPT als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ex nunc (d. h. mit zukünftiger Wirkung ab dem Datum der Kündigung) zu kündigen. Infolge der Kündigung gemäß diesem Art. 13 (2) dieser Geschäftsbedingungen ist MPT berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; MPT muss sich jedoch anrechnen lassen, was MPT aufgrund der Kündigung des Vertrags mit Wirkung ex nunc einspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von MPT erwirbt oder vorsätzlich nicht erwirbt. Im Gegenzug muss MPT die Waren EXW Incoterms 2020 an den Kunden in dem Zustand liefern, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Kündigung ex nunc befanden.

Art. 14: Rechte zur Nutzung von Software, Rechte an Dokumenten etc.

- (1) Sofern die Waren auch Software beinhalten, wird dem Kunde mit der Lieferung der Ware eine nicht-exklusive, einfache, kostenlose Lizenz zur Nutzung der Software, allerdings nur im Zusammenhang mit der nach dem Vertrag gekauften Ware, gegeben. Mit der Ausnahme zur Erstellung einer Sicherheitskopie ist der Kunde nicht dazu berechtigt, die Software zu vervielfältigen.
- (2) MPT behält sich alle gewerblichen Schutzrechte an allen (i) Dokumenten, Bildern, Zeichnungen usw. (zusammenfassend „Dokumente“) sowie an allen (ii) Mustern und Modellen (zusammenfassend „Modelle“) vor, die MPT im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag erstellt und/oder bereitgestellt hat, unabhängig davon, ob die Dokumente und Modelle in physischer oder nicht physischer Form bereitgestellt wurden. Solche Dokumente und Modelle gehören ausschließlich MPT. Der Kunde darf diese Dokumente und Modelle nur im Zusammenhang mit dem Vertrag verwenden und sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder ihnen anderweitig zugänglich gemacht werden, es sei denn, MPT hat dem ausdrücklich oder stillschweigend durch Bezugnahme auf den Endkunden im Vertrag zugestimmt.

Art. 15: Exportkontrollvorschriften

- (1) MPT wird auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ausfuhrgenehmigung beantragen, einschließlich aller erforderlichen Genehmigungen nach den geltenden Ausfuhrkontrollgesetzen. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferfristen kann von der Freigabe bzw. Erteilung von Genehmigungen durch die zuständigen Behörden abhängig sein. Für die Dauer solcher Verfahren verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen.
- (2) MPT kann die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag insoweit zurückhalten, als die Erfüllung durch geltende Exportkontrollgesetze (einschließlich Embargos) verboten ist oder wird. Der Kunde hat gegenüber MPT keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz aufgrund der Zurückhaltung der Leistung durch MPT, es sei denn, MPT ist für die Umstände verantwortlich, die MPT zur Zurückhaltung der Leistung berechtigen.
- (3) Sollte MPT aufgrund der geltenden Exportkontrollgesetze für einen Zeitraum von mindestens einem (1) Jahr daran gehindert sein, seine vertraglichen Pflichten gegenüber dem Kunden zu erfüllen, sind sowohl MPT als auch der Kunde berechtigt, den Vertrag mit Wirkung ex nunc (d. h. mit zukünftiger Wirkung ab dem Datum der Kündigung) zu kündigen. Infolge der Kündigung gemäß diesem Art.

Internationale Geschäftsbedingungen der Möllers Packaging Technology GmbH (Fassung 12/2024)

15 (3) dieser Geschäftsbedingungen ist MPT berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; MPT muss sich jedoch anrechnen lassen, was MPT aufgrund der Kündigung mit Wirkung ex nunc einspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft von MPT erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Soweit nach den anwendbaren Exportkontrollgesetzen rechtlich zulässig, hat MPT die Waren EXW Incoterms 2020 in dem Zustand an den Kunden zu liefern, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Kündigung ex nunc befanden. Dem Kunden stehen keine Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen MPT zu, wenn MPT den Vertrag mit Wirkung ex nunc kündigt.

- (4) Ungeachtet anderer im Vertrag festgelegter Informationspflichten unterstützt der Kunde MPT bei der Beschaffung aller Informationen und Unterlagen, die zur Einhaltung der geltenden Exportkontrollgesetze erforderlich sind, sowie bei der Beschaffung aller diesbezüglich von Behörden angeforderten Informationen. Diese Verpflichtung kann insbesondere Informationen über den Endkunden, den Bestimmungsort und die beabsichtigte Verwendung der vertraglichen Waren und Onsite-Services umfassen.

Art. 16: Kein Re-Export nach Russland

- (1) Hat der Kunde seinen Sitz in einem EU-Drittland (mit Ausnahme der in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Partnerländer), so darf der Kunde keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verkaufen, liefern, exportieren oder re-exportieren. Dem Kunden ist es zudem untersagt, ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag verkaufte, lizenzierte oder sonstwie übertragene Rechte des geistigen Eigentums, Geschäftsgeheimnisse sowie Zugangs- und Weiterverwendungsrechte an Material oder Informationen im Zusammenhang mit in Anhang XL der Verordnung (EU) 833/2014 aufgeführten gemeinsamen vorrangigen Gütern zu nutzen, die unmittelbar oder mittelbar zum Verkauf, zur Lieferung, zur Verbringung oder zur Ausfuhr in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bestimmt sind; der Kunde ist verpflichtet, dies auch möglichen Unterlizenznehmern solcher Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse ebenfalls zu verbieten.
- (2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Art. 16 (1) dieser Geschäftsbedingungen nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Art. 16 (1) dieser Geschäftsbedingungen vereiteln würden.
- (4) Jede Verletzung von Art. 16 (1), (2) oder (3) dieser Geschäftsbedingungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und MPT ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- a. Aufhebung des Vertrages; und
 - b. eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettokaufpreises der im Rahmen des Vertrages verkauften Waren oder des Nettokaufpreises der von dem Verstoß betroffenen Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (5) Der Kunde wird MPT unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Art. 16 (1), (2) oder (3) dieser Geschäftsbedingungen informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Art. 16 (1) dieser Geschäftsbedingungen vereiteln könnten. Der Kunde wird MPT innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Art. 16 (1), (2) und (3) dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen.

Art. 17: Kein Re-Export nach Belarus

- (1) Hat der Kunde seinen Sitz in einem EU-Drittland (mit Ausnahme der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 aufgeführten Partnerländer), so darf der Kunde keine Güter, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 fallen, direkt oder indirekt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus verkaufen, liefern, exportieren oder re-exportieren.
- (2) Der Kunde wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Art. 17 (1) dieser Geschäftsbedingungen nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.
- (3) Der Kunde muss einen angemessenen Überwachungsmechanismus einrichten und aufrechterhalten, um Verhaltensweisen von Dritten in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Art. 17 (1) dieser Geschäftsbedingungen vereiteln würden.
- (4) Jede Verletzung von Art. 17 (1), (2) oder (3) dieser Geschäftsbedingungen stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, und MPT ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - a. Aufhebung des Vertrages; und
 - b. eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Nettokaufpreises der im Rahmen des Vertrages verkauften Waren oder des Nettokaufpreises der von dem Verstoß betroffenen Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.
- (5) Der Kunde wird MPT unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung von Art. 17 (1), (2) oder (3) dieser Geschäftsbedingungen informieren, einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Art. 17 (1) dieser Geschäftsbedingungen vereiteln könnten. Der Kunde wird MPT innerhalb von zwei (2) Wochen nach Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Art. 17 (1), (2) und (3) dieser Geschäftsbedingungen zur Verfügung stellen.

Art. 18: Sonstige Bestimmungen

- (1) MPT behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Ausgleich aller MPT gegen den Kunde zustehenden Ansprüche vor. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums von MPT erforderlichen Maßnahmen zu treffen und sicherzustellen, dass der Eigentumsanspruch von MPT nicht beeinträchtigt wird. Sofern dies für die Aufrechterhaltung des Eigentumsvorbehalts erforderlich ist, verpflichtet sich der Kunde insbesondere dazu, eine im Belegenheitsland der Ware etwaig notwendige Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vorzunehmen.
- (2) MPT ist nicht dazu verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die nicht in dem Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen genannt sind.
- (3) Zu dem Vertrag bestehen keine Nebenabreden.
- (4) Jegliche Änderungen eines abgeschlossenen Vertrages erfordern die schriftliche – durch ordnungsgemäße Unterschrift kenntlich gemachte – Bestätigung von MPT.
- (5) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, seine Rechte und Pflichten gegenüber MPT auf eine andere Person zu übertragen.
- (6) Der Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist in Art. 5 (2) dieser Geschäftsbedingungen geregelt, der Erfüllungsort für die Zahlung folgt aus Art. 8 (1) dieser Geschäftsbedingungen. Mit Ausnahme der Onsite-Services ist Erfüllungsort für alle sonstigen Pflichten – auch bei der Vereinbarung einer anderen Incoterms-Klausel – 59302 Oelde/Deutschland vereinbart. Dies gilt auch für die die Rückabwicklung der vertraglichen Pflichten im Falle der Vertragsaufhebung.
- (7) Sämtliche Kommunikation, Erklärungen, Mitteilungen, etc. (zusammenfassend nachfolgend „Mitteilungen“) haben ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen. Mittels Fax oder E-Mail gemachte Mitteilungen erfüllen das Schriftformerfordernis. Eine Unterschrift ist für die Einhaltung der Schriftform nicht erforderlich, es sei denn diese Geschäftsbedingungen verlangen ausdrücklich eine Unterschrift.

Art. 19: Anwendbares Recht

- (1) Der Vertrag sowie diese Geschäftsbedingungen unterliegen dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) in der englischsprachigen Fassung vom 11.04.1980 und subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche dem Schweizer Obligationenrecht. Das CISG gilt gleichermaßen für die Vereinbarungen zu gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Zuständigkeiten.
- (2) Die Vorschriften des CISG finden auch auf Verträge zwischen dem Kunden und MPT Anwendung, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten von MPT in der Erbringung von Onsite-Services besteht. Für Verträge über die Erbringung von Onsite-Services gelten die Bestimmungen des CISG daher entsprechend und sind somit als Bezugnahme auf die Erbringung von Onsite-Services zu verstehen (im Rahmen des Art. 35 Absatz 1 CISG bedeutet dies beispielsweise, dass MPT anstelle der Lieferung von Ware Onsite-Services zu erbringen hat, die in Menge, Qualität und Art den Anforderungen des Vertrages entspricht). Auch bei Verträgen über die Erbringung von Onsite-Services gilt subsidiär für die im CISG nicht geregelten Regelungsbereiche (unter Beachtung der vorstehenden Regelungen) das Schweizer Obligationenrecht.

Art. 20: Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarung

- (1) Sofern der Kunde seinen Sitz innerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island oder Norwegen hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen, die ausschließliche Zuständigkeit der für 59302 Oelde/ Deutschland zuständigen staatlichen Gerichte vereinbart. Anstatt eine Klage vor dem für 59302 Oelde/Deutschland zuständigen staatlichen Gericht zu erheben, ist MPT auch berechtigt, eine Klage vor dem staatlichen Gericht am Geschäftssitz des Kunden zu erheben.
- (2) Sofern der Kunde seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union, der Schweiz, Island und Norwegen hat, werden alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen, einschließlich vertraglicher, außervertraglicher und insolvenzrechtlicher Streitigkeiten sowie Streitigkeiten über die Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung des Vertrages und dieser Geschäftsbedingungen, ausschließlich durch ein Schiedsverfahren gemäß der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung des Swiss Arbitration Centre entschieden. Es gilt die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Zürich/Schweiz, die Sprache ist deutsch.